

7/ 56960 - E. -

Fritz Römer

Mitteilung

Die Anordnung der Mil. Reg. vom 16. 1. 1946 über die Kürzung der Renten in der Unfallversicherung ist nicht mehr anzuwenden, mit dem **1. September 1947** wird folgendes bestimmt:

- 1) Für die Berechnung der Unfallrenten ist der ungekürzte Jahresarbeitsverdienst, höchstens jedoch 7.200.— RM zu Grunde zu legen.
- 2) 20% ige Unfallrenten sind wieder zu zahlen.
- 3) Der Höchstsatz der Hinterbliebenen-Renten beträgt 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes.
- 4) Schwerbeschädigte, das sind die mit wenigstens 50% Rente, erhalten wieder Kinderzulagen für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und falls Schulausbildung die volle Zeit beansprucht längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 5) Waisenrenten sind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu gewähren. Bei Schulausbildung längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Demnach gilt ab **1. September 1947**

folgende Berechnung:

für die Verletzten

JAV.....	2451.—	RM	
Vollrente.....	1634.—	RM	
60% Rente.....	980,40	RM	81,70 RM mon.
1/10 Kinderzulage für Kind.....			
1/10 " " ".....			
1/10 " " ".....			
1/10 " " ".....			
			zus.: 81,70 RM mon.

	gekürzter Monatsbetr.....	67,30	RM
	Unterschied.....	14,40	RM
1/5 Witwenrente.....	RM =		RM mon.
1/5 Waisenrente.....			
1/5 ".....			
1/5 ".....			
1/5 ".....			
	zus.:.....		RM
	gekürzter Monatsbetr.....		RM
	Unterschied.....		RM
			57,60 RM

Nachzuzahlen **31.12.**
 vom 1. 9. — ~~30.11.~~ **30.11.** 1947
 in 14 Tagen durch die Post, Quittungsvordruck
 laufend zu zahlen ab 1. ~~12.~~ **12.** 1947 **81,70** RM mon.

Die Verwaltung:
Schürholz

Drucksache



Herrn

Fritz R ö m e r

Wuppertal-Vohwinkel-Sandfeld

Düsseldorferstr. 219